

**Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung
der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer
Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)**

1. Verfahren bzgl. der Freistellung

1.1 Antrag auf Freistellung

Der Antrag auf Freistellung ist von der ehrenamtlich tätigen Jugendleiterin oder dem Jugendleiter mindestens einen Monat vor Vorhabenbeginn beim Arbeitgebenden (in zweifacher Ausfertigung) zu stellen. Dafür ist das von der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erstellte Formular zu verwenden. Der Vorhabenträger bestätigt auf diesem Formular, dass das geplante Vorhaben den Anforderungen des § 18 a Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG entspricht. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist bei ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern unter 18 Jahren in Form der Unterschrift der Erziehungsberechtigten ebenfalls auf dem Antragsformular zu bestätigen.

1.2 Entscheidung der Arbeitgebenden

Die Entscheidung der Arbeitgebenden über die beantragte Freistellung ist den ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern spätestens 14 Tage vor Vorhabenbeginn mitzuteilen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

2. Verfahren des Vergütungsersatzes

2.1 Zweck, Rechtsgrundlage

2.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 18 a ThürKJHAG und dieser Verwaltungsvorschrift Ersatzleistungen zur Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit.

2.1.2 Zweck und Ziel der Ersatzleistung ist die Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement von Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Rahmen von Vorhaben der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendbegegnung sowie von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen, die mit der Jugendleitertätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2.1.3 Über die Höhe der Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2.2 Empfänger

Empfänger sind die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

2.3 Voraussetzungen für den Erhalt der Ersatzleistung

- 2.3.1 Ordnungsgemäße Gewährung einer Freistellung gemäß § 18 a Abs. 1 ThürKJHAG,
2.3.2 erfolgte Teilnahme an dem betreffenden Vorhaben,
2.3.3 tatsächlich eingetretener Vergütungsausfall. Dies setzt insbesondere voraus:

- Vorliegen eines entgeltlichen Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer nachgewiesenen selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (Landeszuzwendung kommt daher bspw. nicht bei Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Praktikantinnen und Praktikanten in Betracht).
- Während der Freistellung hätten die ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter aufgrund arbeits- oder dienstrechtlicher Bestimmungen tatsächlich arbeiten müssen (für den Vergütungsausfallersatz nicht berücksichtigt werden somit bspw. Wochenenden/Feiertage; etwas Anderes gilt nur dann, wenn die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter bspw. wegen Schichtdienst/rollender Woche an dem freigestellten Wochenende hätte arbeiten müssen).

2.4 Umfang und Höhe der Ersatzleistung

- 2.4.1 Die Ersatzleistung beträgt bis zu 35 € pro Arbeitstag für max. 10 Arbeitstage im Jahr, sofern infolge der Freistellung ein Vergütungsausfall in Höhe von mindestens 35 € pro Arbeitstag eingetreten ist.
- 2.4.2 Bei einer geringeren vertraglichen Vergütung verringert sich der Höchstbetrag der Ersatzleistung entsprechend. In diesem Falle ist die tatsächliche Vergütung durch die Arbeitgebenden mitzuteilen.
- 2.4.3 Zuschüsse oder Leistungen Dritter werden angerechnet und der Landeszuschuss entsprechend reduziert. In Betracht kommen hierbei insbesondere: Fortzahlung bzw. teilweise Fortzahlung der Vergütung durch die Arbeitgebenden (auch im Rahmen des bezahlten Urlaubes), Leistungen des Vorhabentragenden oder sonstige öffentliche wie private Zuwendungen (von Kommunen, Stiftungen usw.).
- 2.4.4 Sind ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter selbstständig oder freiberuflich tätig, gelten die Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3 entsprechend. Die Höhe des Vergütungsausfalls berechnet sich auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt. Für die Bemessung der Zuschusshöhe werden höchstens fünf Arbeitstage pro Woche anerkannt.

2.5 Antrags- und Auszahlungsverfahren

- 2.5.1 Der Ersatz des Vergütungsausfalls nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG ist formulargebunden innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens durch die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter beim TLVwA zu beantragen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Arbeitgebenden über die Freistellung einschließlich der geforderten Angaben zur Vergütung im Original beizufügen, ebenso die Bescheinigung des Vorhabentragenden, dass die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter an dem Vorhaben teilgenommen haben.
- 2.5.2 Die TLVwA prüft, bewilligt und zahlt die Ersatzleistung ohne weitere Anforderung der ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter unmittelbar aus.

2.6 Prüfrechte/Datenschutz

- 2.6.1 Das TLVwA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und - ggf. durch örtliche Erhebungen - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen
- 2.6.2 Für die Bewilligung und Auszahlung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Ersatzleistung gelten die §§ 43 bis 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2.6.3 Die Bank- und Zahlungsdaten werden in dem gemeinsamen Haushaltsmanagementsystem der Thüringer Landesbehörden (HAMASYS) verarbeitet.

3. Zielerreichungskontrolle

- 3.1 In Anwendung von § 7 Abs. 5 ThürLHO sind die Fördermaßnahmen einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) zu unterziehen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:
- a) Der Zuschuss unterstützt die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugenderholung (Fahrten, Lager, Freizeiten) und der internationalen Jugendbegegnung.
 - b) Der Zuschuss unterstützt die Durchführung oder Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendleiterinnen- und Jugendleitertätigkeit stehen,
 - c) Durch den Zuschuss wird ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern für jeden freigestellten Arbeitstag Ersatz für Vergütungsausfall gewährt.
- 3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:
- Anzahl der geförderten Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugenderholung,
 - Anzahl der geförderten Vorhaben im Bereich der internationalen Jugendbegegnung,
 - Anzahl der geförderten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen,

- Anzahl der Arbeitstage, für die Vergütungsausfall gewährt wird

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.
- 4.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.
- 4.3 Ansprüche auf Erholungsurlaub sowie auf Freistellung nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung werden von § 18 a ThürKJHAG nicht berührt. Hierzu gehören insbesondere:
- Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung)
 - Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung)
 - Thüringer Urlaubsverordnung
 - für Arbeitslose § 118 a SGB III i. V. m. § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung
 - für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige § 13 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
 - für Schülerinnen und Schüler die Beurlaubung gem. § 7 der Thüringer Schulordnung bzw. § 7 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 09. März 2023



Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport
Az.: 42-6532/1/2020-8-492/2023